findliche Petition bes Berrn Ubg. Meifel beauftragt worben ift, wird fich nur in engen Grengen zu bewegen und vornehm= lich bie wiederholt in ihr ausgesprochene Behauptung zu beleuchten haben, daß hinfichtlich bes in Frage geftellten Wegenftanbes Bieles, mas nur burch Erlaffung neuer und burch Mufhebung veralteter, mit ben jegigen Beit : und constitutionellen Berhaltniffen unverträglicher Gefete erreicht werben fonne, ju wunschen übrig fei; daß es hoch an der Beit ftehe, bem Gelehrten= foulwefen eine fachgemaße, ben gegenwartigen, burch bas all= gemeine Bewegungsprincip bedingten Unforberungen entfprechenbe Ginrichtung zu geben. Die Deputation wird baher und weil fie diefe Unfichten nicht burchgangig theilt, in möglichfter Rurge hauptfachlich die Fragen zu beantworten suchen: wie die bezügliche altere Gefengebung beschaffen, mas feit ber Conftitu= tion für ben Gegenstand geschehen und was noch hierin und wie und auf welchem Wege zu thun übrig fei, zulett aber fpeciell auf die Petition gurudgehen.

Das immer noch gur Morm bienenbe bauptfachlichfte Gefet ift bie unterm 17. Marg 1773 publicirte Schulordnung (II. C. C. A. I. S. 107). Sie ift allerdings im Sinne jener Zeit gege= ben, tragt jedoch den bauernden Borgug in fich, daß fie die Grundfage bes Sumanismus rein und in vollem Berthe anerfennt, mithin erstens die Bildung zur humanitat, das heißt, die allfeitige harmonische Musbildung aller Krafte des Menschen, als einziges Biel der Gelehrtenschulen aufstellt; zweitens das Formelle ber Bildung über das Materielle erhebt, namlich die Entwickes lung ber geiftigen Rraft über die Summe ber einzelnen Renntniffe ftellt und diefe zwar hochachtet, boch vornehmlich insofern, als ihre Mittheilung in geeigneter, den Geift belebender Form erfolgt; brittens den Menschen und bas Ideale bes Menschenlebens als das Wichtigste, worauf die Kenntniffe Rudficht nehmen und fich beziehen muffen, hervorhebt. Diefe Schulordnung hat baber vorzugsweise die alten Sprachen, die Dichter, Redner und Philosophen der Griechen und Romer als Bildungsmittel bezeichnet, um fo mehr, weil hierin ein naturgemages, vollig frei ausgebildetes Nationalleben fich abspiegelt. Die neuere Beit, befonders feitdem der fogenannte Realismus bas Materielle des Unterrichts hervorzuheben fich bemuhte, hat allerdings vielfach gegen bie Schulordnung angekampft, und es hat dies einigen Einfluß auf die Gelehrtenschulen geaußert, namentlich find die Bestimmungen ber Gymnasien, sowie die Gegenftande und ber Umfang bes Unterrichts naher erwogen worden. Allein im Befentlichen haben fich in biefem Rampfe bie alten Grundfate fiegend bewährt, wie dies, streng erklart, insonderheit auch das Mandat vom 4. Juli 1829, Die Borbereitung junger Leute gur Universitat betreffend (Gefetsammlung vom Jahre 1829, G. 121), darlegt.

II.

Beht man auf bie constitutionelle Periode über, fo hat, wie hinlanglich bekannt, bas hohe Ministerium bes Gultus und of= fentlichen Unterrichts fogleich nach feinem Gintritt als Nothwenbigfeit erachtet, nachft bem Bolfsschulunterrichte auch bas Belehrtenschulmefen zwedmäßiger zu ordnen. Es schien ihm bierbei vor Allem nothwendig,

> eine Beschränkung ber Bahl ber Gymnafien, bie Gemahrung ausreichenterer Mittel gur Unterftugung mehrer ftabtifden Belehrtenfdulen,

Sowie

einige allgemeine organifche Bestimmungen.

In ersterer Beziehung erfolgte die Aufhebung der Gymna: fich dem ftete vor Augen gehabten Biele genahert gu feben.

fien ju Chemnig und Schneeberg, und es mar fcon fruher bie Schule gu Marienberg eingegangen.

In ber zweiten Beziehung hatten bie ftabtifchen Schulanstalten, für welche zu forgen den betreffenden Communen übers laffen mar, bis jum Jahre 1834, und zwar erft feit 1817, eine jahrliche Unterftugung von 1,200 Thir. - aus Staatscaffen erlangt; bagegen wurden fur fie an ben Canbtagen 1833 7,000 Thir. — — und  $18\frac{36}{37}$  fowohl als  $18\frac{39}{40}$  10,000 Thir. — jährlich bewilligt.

In ber britten Beziehung warb mittels Decrets vom 22. Mai 1834 ben Stanben ein Gefegentwurf, Die Drganifation ber Gelehrtenschulen betreffend, vorgelegt, und es enthielt berfelbe mehre, aus bem Dberauffichterechte allein nicht abzuleitenbe Beftimmungen, g. B. über Mufhebung ber Collaturrechte und über erhöhte Berpflichtung ber betreffenden Stadtgemeinden; es marb jedoch dieser Entwurf mahrend der Berathung in ber erften Rammer wieder gurudgenommen.

Dbgleich nun hiernach das hohe Minifterium von weiterer Erlaffung folder Bestimmungen, mogues eines Gefetes bedurfte. abzusehen für angemeffen erachtete, fo war daffelbe boch fortmahrend bemuht, den bringenoften Bedurfniffen des Gelehrtenschuls mefens, mit Rudficht auf die bei der ftandischen Berathung ausgesprochenen Unfichten, soweit thunlich im Wege ber Berwaltung abzuhelfen.

Bu bem Ende wurden mittels Berordnung vom 21. Marg 1835 (Gefete und Berordnungsblatt vom Jahre 1835 G. 206) die Berhaltniffe der Bermaltungs- und Auffichtsbehörden der ftadtifchen Gymnafien zwedmäßig geordnet.

Es war aber auch in organischer, doctrineller und bisciplina= rifder Sinficht bei ber Ginrichtung und Bermaltung mehrer Symnafien nicht allein auffällige Ungleichformigkeit, fondern auch hie und ba manches Zwedwidrige hervorgetreten; es fand baher bas hohe Ministerium angemeffen, über die hierüber anzunehmen= ben Grundfage und die, nach Befinden, den betreffenden Unftalten ju gebenden Borfchriften eine Conferenz fammtlicher Gyms nafialrectoren des Landes, unter Buziehung anderer Sachverftanbiger, ju veranstalten, welche vom 29. Juni bis 3. Juli 1835 ju Dresben abgehalten marb.

Diefe Confereng hatte ben Erfolg, bag bie Mittheilung und der Austausch ber bezüglichen Unfichten und badurch größere Conformitat in ihnen, sowie beren vorlaufige Uebertragung in bas Schulmefen felbft, nicht minder ein reiches Material zur weitern Bearbeitung gewonnen murbe. Mein es ftellte fich immer wies ber heraus, daß bie endliche mirtfame Erreichung bes vorgeftedten Bieles großentheils junachft burch die Befeitigung außerer Sinderniffe und Mangel bedingt werbe. Diefe zu befiegen, blieb die mefentlichfte Mufgabe. Rur erft neuerlich ift es aber bem ho= ben Minifterio gelungen,

burch Bermandlung bes Gymnafii zu Unnaberg in ein Pros und Realgymnafium,

durch vertragsmäßige Uebernahme ber unmittelbaren Beis tung und Musubung ber Collaturbefugniffe bins fichtlich ber Gymnafien ju Freiberg, 3widau und Plauen,

fowie

burch bie in ber ftanbifchen Schrift vom 29. Upril 1843 (Candtagsacten von 1843 Mbthl. I. Bd. 2 G. 369) ausgesprochene Bewilligung von jahrlich 12,000 Thir. - für ftabtifche Gymnafien,